

Satzung der Gemeinde Kükels

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.10.2010 folgende Satzung der Gemeinde Kükels erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihrem oder seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	50,00 Euro,
für den 2. Hund	80,00 Euro,

und für jeden weiteren Hund 100,00 Euro.

- (2) Für die Haltung von gemäß § 3 Abs. 2 des Gefahrhundegesetzes für das Land Schleswig-Holstein als gefährlich geltenden Hunden beträgt die Steuer jährlich

für den 1. gefährlichen Hund 500,00 Euro,

für den 2. gefährlichen Hund 800,00 Euro

und für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.000,00 Euro.

- (3) Über die im Einzelfall als gefährlich einzustufenden Hunde gem. § 3 Abs. 3 des Gefahrhundegesetzes des Landes Schleswig-Holstein hinaus gelten Hunde der folgenden Rassen sowie deren Kreuzungen und Mischlinge als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier.

- (4) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 **Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachpersonen bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsprüfungsgremien abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hunde züchtenden Personen, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- (1) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- (2) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- (3) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- (4) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- (5) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- (6) Blindenführhunden;
- (7) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (8) Für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 2 und 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- (1) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;

- (2) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-
räume vorhanden sind.
- (4) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziff. 6 ordnungsgemäße Bücher über den Be-
stand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt
werden.

§ 9 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die bisherige Hundehalterin oder der Hundehalter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt keine Hundesteuermarken aus.

§ 11 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Haushaltsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt.

§ 12 Beitreibung der Steuer

Die Hundesteuer aufgrund dieser Satzung ist eine öffentliche rechtliche Abgabe. Rückständige Hundesteuern werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Ver-

waltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz- LVwG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung sowie zur Veranlassung der Steuern im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung der erforderlichen personen-, betriebs- und grundstücksbezogener Daten gemäß § 11 des Landesdatenschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 09.02.2000 zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

Kükels, 19.10.2010




(Bürgermeister)